

2. Änderung

der 2. tierseuchenrechtlichen Allgemeinverfügung zum Schutz gegen die Hochpathogene Aviäre Influenza (HPAI, Geflügelpest) – Sperrzonen, Stallpflicht und weitere Maßnahmen – im Kreis Nordfriesland (Aufhebung der Überwachungszone 10 km Gemeinde Reußenköge) vom 20.12.2023 (veröffentlicht im Internet unter www.nordfriesland.de/bekanntmachungen; direkter Link zur Datei: <https://t1p.de/i6kam>)

Aufgrund Artikel 55 i. V. m. Anhang XI (Überwachungszone) der VO (EU) 2020/687 ändere ich meine o.a. 2. Tierseuchenrechtliche Allgemeinverfügung zum Schutz gegen die Geflügelpest vom 20.12.2023 wie folgt ab:

1. Die Überwachungszone (Radius 10 km):

Die Überwachungszone wurde mit einem Radius von zehn Kilometern um den Ausbruchsbetrieb eingerichtet (Punkt 2. Überwachungszone in der o.a. Allgemeinverfügung vom 20.12.2023). Diese umfasste Teile der Gemeinden Reußenköge, Ockholm und Bordelum, Dagebüll, Risum-Lindholm, Stedesand, Langenhorn, Bargum, Bredstedt, Breklum sowie die Hallig Oland.

Die mit o.a. Tierseuchenrechtlicher Allgemeinverfügung vom 20.12.2023 aufgrund des Ausbruchs der Geflügelpest in der Gemeinde Reußenköge festgelegte Überwachungszone wird hiermit aufgehoben.

Diese Allgemeinverfügung tritt am 30.01.2024 in Kraft.

Begründung:

Durch virologische Untersuchungen eines Geflügelbestandes des Landeslabors Schleswig-Holstein vom 18.12.2023 wurde im Kreis Nordfriesland in einer Geflügelhaltung bei mehreren Tieren hochpathogenes aviäres Influenzavirus des Subtyps H5 nachgewiesen. Dieser Befund wurde durch das Friedrich-Löffler-Institut am 19.12.2023 bestätigt. Es wurde der Subtyp H5N1 festgestellt. Daraufhin wurde der Ausbruch der hochpathogenen aviären Influenza (Geflügelpest) in einem Geflügelbestand im Kreis Nordfriesland in der Gemeinde Reußenköge amtlich festgestellt.

Nachdem die Voraussetzungen des Artikel 39 i. V. m. Anhang X der VO (EU) 2020/687 gegeben waren, wurden mit Wirkung ab dem 13.01.2024 die Schutzzone und die darin geltenden Schutzmaßregeln aufgehoben. Für das Gebiet der bisherigen Schutzzone galten seither auch die Maßregeln der Überwachungszone. Nunmehr sind auch die Voraussetzungen des Artikel 55 i. V. m. Anhang XI der VO (EU) 2020/687 zur Aufhebung der Überwachungszone und der darin geltenden Schutzmaßregeln erfüllt. Die Überwachungszone ist daher ebenfalls samt Schutzmaßregeln mit Wirkung ab dem 30.01.2024 aufzuheben.

Einsichtnahme

Die Allgemeinverfügung nebst Begründung kann beim Veterinäramt des Kreises Nordfriesland, Maas 8 in 25813 Husum, eingesehen werden.

Hinweise:

Die 3. Tierseuchenrechtliche Allgemeinverfügung über die Anordnung der Aufstallung von Geflügel zum Schutz gegen die Geflügelpest für Freilandhaltungen mit >100 Stück Geflügel/gehaltenen Vögeln pro Tierart im Kreis Nordfriesland zum 29.12.2023 sowie die Allgemeinverfügung des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung zur Festlegung von vorbeugenden Biosicherheitsmaßnahmen bei in Gefangenschaft gehaltenen Vögeln vom 23.11.2021 werden durch diese Allgemeinverfügung nicht berührt, gelten unverändert weiter fort und sind daher weiterhin zu beachten.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid/diese Verfügung/Anordnung/Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Dafür stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

1. Der Widerspruch kann schriftlich oder zur Niederschrift beim Kreis Nordfriesland, - Der Landrat -, Marktstraße 6, 25813 Husum erhoben werden.
2. Der Widerspruch kann auch auf elektronischem Weg erhoben werden durch De-Mail in der Sendevariante mit bestätigter sicherer Anmeldung nach dem De-Mail-Gesetz. Die De-Mail-Adresse lautet: info@nordfriesland.sh-kommunen.de-mail.de

Der Widerspruch hat keine aufschiebende Wirkung. Zur Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung können Sie einen Antrag gemäß § 80 Abs. 5 VwGO beim Verwaltungsgericht in 24837 Schleswig, Brockdorff-Rantzau-Straße 13 stellen.

Husum, den 29.01.2024

KREIS NORDFRIESLAND
Der Landrat
Veterinäramt
Im Auftrage

Gez.
Mattias Knoth
Ltd. Kreisveterinärdirektor